



dbb hh-info 14/ 2014

03.11.2014

Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld wird vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) überprüft.

- Mögliche Auswirkungen auf den Familienzuschlag nach § 45 Abs. 2 Hamburgisches Besoldungsgesetz

Das BVerfG wird sich (erneut) mit der Frage beschäftigen, ob die von 27 auf 25 Jahre herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld verfassungsgemäß ist (Az.: 2 BvR 646/14).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 war u.a. die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld abgesenkt worden.

Im besagten Verfahren wendet sich ein Bürger gegen einen Nichtannahmebeschluss des Bundesfinanzhofes (BFH, Beschluss vom 24.02.2014, XI B 15/13, juris). In diesem weist der BFH die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Verfahren zurück, in dem vom Kläger die Verfassungswidrigkeit der Verkürzung der Bezugsdauer von Kindergeld behauptet wird.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ein früheres Verfahren in gleicher Sache nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG Beschluss vom 22. Oktober 2012, 2 BvR 2875/10), jedoch ist aufgrund der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu anderen in dem Gesetz getroffenen Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich auszuschließen, dass die Herabsetzung der Altersgrenze der Kinder verfassungswidrig ist.

Bereits in einem früheren Verfahren hat sich der BFH mit den wesentlichen aufgeworfenen Fragestellungen auseinandergesetzt (BFH, Urteil vom 17. Juni 2010, III R 35/09, juris), die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

In einer weiteren Entscheidung hält der BFH wegen der vorliegenden Verfassungsbeschwerde eine Aussetzung eines Klageverfahrens nach § 74 Finanzgerichtsordnung nicht für geboten (BFH, Urteil vom 2. April 2014, V R 62/10, juris). Auch gegen diese Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Möglich wäre auch ein Widerspruch gegen Kindergeld- bzw. Steuerbescheide, der allerdings binnen eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden muss. Dafür dürfte es in meisten Fällen bereits zu spät sein.

Es ist nicht bekannt, dass die angegriffene Verkürzung der Bezugszeiten in Hamburg bisher in einer nennenswerten Größe Gegenstand von Widerspruchs- und Klageverfahren von Beamtinnen und Beamten ist, deren Familienzuschlagshöhe strittig ist.

In der Sache hat das Personalamt keine Zweifel an den verfassungsrechtlichen Würdigungen des BFH in den oben genannten Entscheidungen. Dies gilt insbesondere für die in den genannten Verfahren angegriffenen Übergangsregelungen, für die es aufgrund des Zeitablaufs kaum noch Anwendungsfälle geben dürfte.

Darüber hinaus sieht das Personalamt keine Veranlassung, die Entscheidung über evtl. eingehende Anträge über die Gewährung von Kindergeld und damit verbundenen Familienzuschlagserhöhungen für die betroffenen Kinder auszusetzen bzw. ruhend zu stellen und über Widersprüche nicht zu entscheiden.

Auf Grund der „Weigerung“ des Personalamtes, diese möglichen Verfahren auszusetzen bzw. ruhend zu stellen, bleibt es den möglichen betroffenen Personen vorbehalten, hier eigenständig tätig zu werden; gewerkschaftlicher Rechtsschutz kann wegen äußerst geringem Aussicht auf Erfolg nicht bewilligt werden.

Der Vollständigkeit halber wird ein entsprechender Musterantrag dennoch beigefügt.

gez. **Rudolf Klöver**